

Waren (Müritz), 11.05.2018



Ministerium für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Ministerin
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Verbandsanhörung zum 6. Änderungsgesetz des KiföG M-V Geschwisterfreistellung

Sehr geehrte Frau Ministerin ,

der Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte (KitaErMSE) bedankt sich für die Möglichkeit der Meinungsäußerung im Rahmen der Verbandsanhörung zum 6. Änderungsgesetz des KiföG M-V.

Ohne Kenntnis der rechtlichen Umstände erscheint uns der Zeitraum der Möglichkeit zur Stellungnahme jedoch sehr kurz. Mit E-Mail vom 17.04.2018 wurden wir zur Stellungnahme bis spätestens zum 11.05.2018 aufgefordert. Bei einer Fristsetzung zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ist es ehrenamtlichen Strukturen – wie es der KitaErMSE ist – nur sehr eingeschränkt möglich, die Details und Feinheiten einer Gesetzesänderung sowie deren Auswirkungen zu diskutieren und einzuschätzen. Bereits an dieser Stelle können wir uns nicht ganz dem Eindruck verschliessen, dass das Anhörungsverfahren in dieser Kurzfristigkeit als Alibi für bereits gefällte Entscheidungen erhalten soll. Es drängt sich der Verdacht auf, dass lediglich aus populistischen Gründen ein erneutes Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wird, ohne dass die grundsätzlichen Probleme im System Kita in M-V angegangen werden.

Nach unserem aktuellen Überblick werden die Mehrzahl der auch von uns bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren im Jahre 2017 aufgeworfenen Fragen der Qualitätssicherung im Allgemeinen, des Erzieher_innen-Kind-Verhältnisses, der Fachkräftesicherung, der Sicherung des

1 von 7 Seiten

Kita-Elternrat Mecklenburgische Seenplatte
Postfach 1208, 17182 Waren (Müritz) / www.kitaermse.de / Tel 0177-8871014 / mail@kitaermse.de

Rechtsanspruchs auf eine qualifizierte Entwicklungsförderung in einer Kita, einer Transparenz – auch für Laien – der Finanzierung des Kita-Systems, der Absicherung der Arbeit der Elternräte in den Kitas, Kreisen und im Land (...) bis hin zu einer der Verantwortung angemessenen Entlohnung der Fachkräfte in den Kitas wieder liegen gelassen.

Stattdessen kommt ein weiteres Sonderprogramm, das lediglich einen minimalen Teilbereich des Kita-Systems M-V betrifft, sich dafür aber durch die Politik öffentlichkeitswirksam populistisch gut verkaufen lässt. Eine Freude darüber, dass Eltern jetzt teilweise, weit ab von den Wahlversprechen einer kostenfreier Kita für die Eltern, entlastet werden, mag bei der Vielzahl der Probleme im Kita-System M-V nur begrenzt aufkommen.

Natürlich freuen sich Eltern mit mehreren Kindern, dass sie Kosten erlassen bekommen. Gerade Familien mit mehreren Kindern sind auch und gerade in Mecklenburg-Vorpommern von Armut bedroht und der Erlass der Kitakosten können mit dazu beitragen, dieses Risiko zu senken. Wir begrüßen auch dass die vollständige Elternentlastung auch dann bestehen bleiben soll, auch wenn die älteren Geschwisterkinder aus der Kindertagesförderung ausscheiden. Dabei erkenne auch wir an, dass somit der Einstieg in die beitragsfreie Kindertagesförderung voran kommt.

Doch ist der Kostenerlass für die Geschwisterkinder ist nicht nur ein überfälliger sondern vor allem nur ein halber Schritt. Und so wird für die Eltern, die jetzt (!) ihre Kinder in der Kita haben, eine Änderung wie diese erst ab 2019 für die Geschwisterkinder und/oder ggf. nie für alle ihre Kinder eine Rolle spielen. Ganz abgesehen von denen, die aktuell lediglich ein Kind haben und auch nicht mehr in der Familienplanung vorsehen. Diese Kinder und Familien werden mit dem jetzt vorgeschlagenen Verfahren übervorteilt.

Absichtserklärungen der Regierung und der sie tragenden Fraktionen im Landtag M-V aus dem Wahlkampf und den letzten Jahren zur beitragsfreien Kindertagesförderung müssen so Vertröstungen, Hinhaltungen und minimalen Teilschritten weichen. Und während sich die Regierungspolitik für jeden minimalen Schritt und jedes zusätzliche Sonderprogramm feiern läßt und selbst feiert, verlassen die Kinder der Eltern über den Zeitraum von Versprechen bis zur Umsetzung bereits wieder das Kita-System M-V. Was langfristig (vielleicht ja irgendwann, wenn es dann soweit sein sollte) das Kita-System in M-V fortschrittlich, transparent und den bildungspolitischen Erfordernissen angemessen erscheinen lassen kann, trägt heute eher zu Politikverdrossenheit und fehlendem Vertrauen in die handelnde Landesverwaltung bei. Ein Zeitraum von mehr als vier Jahren für Änderungen im Kita-System ist für die Betroffenen inakzeptabel.

Um im praktischen Bereich der Bildung und Erziehung zu bleiben:

„Wenn Dir jemand vertrauen soll, darfst Du ein Versprechen auch nur dann geben, wenn Du es einhalten und erfüllen kannst.“

Nach dieser allgemeinen Einleitung bekräftigt der KitaErMSE sein Bekenntnis, dass die Elternentlastung und die Qualitätssicherung (!) in der Kita in M-V nicht gegeneinander aufgerechnet oder ausgespielt werden dürfen. Bildung in der Kita muss für alle Kinder kostenfrei sein UND die Qualität der Bildung und Betreuung in den Kitas muss den aktuellen elementarpädagogischen Qualitätsansprüchen ebenso genügen wie die Fachkräftesicherung gewährleistet sein muss.

Die zunehmende Aufweichung des Fachkräftegebotes, u.a. durch das Aufquellen des Fachkräftecataloges sowie der möglichen Einrechnung von Auszubildenden in die Fachkraft-Kind-Relation nach der Änderung des KiföG 2017 oder auch durch die Ausnahmeregelungen des Jugendhilfeausschusses stellen deutliche Qualitätseinschnitte in den Kitas dar.

In diesem Zusammenhang erscheint uns auch die Bezahlung der meisten Fachkräfte in den Einrichtungen ihrer Bedeutung und Belastung noch immer nicht angemessen. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personalkosten auf Grund der gesamten unzureichenden Ausstattung des Kita-Systems in M-V durch das Land so niedrig gehalten werden, dass sie meist weit unter dem Durchschnitt anderer Bundesländer liegen.

Diese Einschnitte zu beenden / zurück zunehmen und den Fachkräftebedarf kurz-, mittel- und langfristig mit finanziell unterlegten Personalwerbe- und -haltungsprogrammen zu beheben, sollte ebenso dringende Aufgabe sein, wie die Absicherung des kostenlosen Bildungseinstiegs für Kinder bereits im elementarpädagogischen Bereich.

Zu den einzelnen Bereichen der Gesetzesänderung.

Über die finanziellen Auswirkungen können wir unter den Bedingungen unserer Ressourcen und der geringen Zeit die Anfrage zu beantworten leider keine konkreten Angaben machen. Grundsätzlich meinen wir hier aber Abläufe zu erkennen, bei denen erneut uns sehr umfangreich erscheinende Mittel in die kommunale Verwaltung für die Sicherung und den Ausbau bürokratischer Abläufe gepumpt werden – die dazu noch als Wohltat für die Eltern verkauft werden, weil sie ja der Elternentlastung dienen sollen. Gleichzeitig bleiben die Elternvertretungen bei dieser Mittelvergabe jedoch wieder außen vor. Wieder erhalten die Elternvertretungen in den Kreisen und erst recht nicht im Land (da diese sich schon deshalb nicht bilden kann, weil die Bildung in den übergroßen kreislichen Verwaltungsbereichen im Gegensatz zu den steuer- und elternfinanzierten Verwaltungs- und Trägerstrukturen allein ehrenamtlich und ohne finanzielle Unterstützung auskommen muss) keine Mittelzuweisungen für ihre Arbeit und Kosten. Wie im obrigkeitshörigen Staat und entgegen der ausdrücklichen KiföG-Aussage der „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft“ sollen Eltern (und ihre Vertretungen) allein für die Wohltat dankbar sein. Eine grundsätzliche Strukturänderung in der Finanzierung im Kita-System M-V mit einer auskömmlichen Ausstattung der Kitas findet wieder nicht statt.

Zu Artikel 1

Die unter Punkt 1 gekoppelte Zuweisung von Mittel an die Vollzeitäquivalenten läßt uns bereits heute Ungerechtigkeiten auf Grund von Unklarheiten bei der Berechnung dieser Vollzeitäquivalenten befürchten. Solange die Parameter für diese Berechnungen nicht einheitlich geregelt sind und der politischen Willkür unterliegen, verbietet sich diese Berechnungsgrundlage. Zur Begründung unserer Befürchtungen verweisen wir auf unsere früheren Ausführungen um die Umstände der Festlegungen zur Bemessung des Pädagogischen Personals im Rahmen der Satzungsdiskussion im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 2013/2014. Sie machen aus unserer Sicht deutlich, dass Vollzeitäquivalente willkürlich festgelegt und die fachlichen Gesichtspunkte außer acht gelassen werden. Hinzu kommt, dass Träger sich gegen diese Verfahren nur unzureichend zur wehr setzen und Eltern sowie ihre Vertretungen keine juristische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, sich dagegen zu wehren. So ergeben sich bei der Berechnung der Vollzeitäquivalenten Ungereimtheiten zwischen den pädagogischen und gesetzlichen Ansprüchen aber auch den finanziellen Möglichkeiten des Kreises auf Grund der Landeszuweisungen. Deutlich wurden diese u.a. dadurch, dass vom Jugendamt in den einschlägigen Vorlagen für den Kreistag formuliert wurde:

„... Ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Bedeutung der frühkindlichen Bildung und Erziehung und dem vorliegenden gesetzlichen Auftrag des KiföG M-V zur qualitativen Ausgestaltung der individuellen Förderung der Kinder, macht sich eine Änderung der Bemessung des pädagogischen Personals im Krippenbereich erforderlich. Darüber hinaus signalisieren zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe seit Jahren, dass der bisherige vom Land M-V empfohlene Schlüssel zur Berechnung des pädagogischen Personals im Krippenbereich von 1,1 VzÄ für die Kindertageseinrichtungen nur noch sehr schwer umzusetzen ist, um den erhöhten qualitativen Ansprüchen im Krippenbereich gerecht zu werden.

Eine Kalkulation erarbeitet durch den Fachbereich Controlling, IT und Planung des Jugendamtes zum tatsächlich erforderlichen Personalbedarf im Krippenbereich, ergab einen Personalschlüssel von 1,59 VzÄ zu 6 Krippenkindern (siehe Anlage 3). Diese Berechnung deckt sich im Wesentlichen mit der Kalkulation, welche im Unterausschuss Kindertagesförderung von den freien Trägern der Jugendhilfe präsentiert wurde. Die Umsetzung dieses ermittelten realen Bedarfes ist allerdings in der gegenwärtigen Finanzsituation des Landkreises, der Kommunen im Landkreis und der Personensorgeberechtigten nicht vollumfänglich realisierbar.

Vom gegenwärtigen Schlüssel von 1,1 VzÄ zu 6 Kinder im Krippenbereich während der täglichen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung (i.d.R. 10 Stunden), soll ein novellierter Schlüssel in Höhe von 1,2 VzÄ zu 6 Krippenkindern ab 01. Januar 2014 sowie ab 01. Januar 2015 ein Schlüssel in Höhe von 1,3 VzÄ zu 6 Krippenkindern festgeschrieben werden. ...“

Anlage 3

Ermittlung des Personalschlüssels Krippe

Jahresöffnungszeit

| | |
|---|---------------------|
| tägliche Regelöffnungszeit nach § 4 KiföG | 10 h |
| erforderliche Jahresöffnungszeit | |
| Kalendertage | 365 Tage |
| ./. 52 Wochenenden | 104 Tage |
| ./. Wochenfeiertage (durchschnittlich) | 10 Tage |
| ./. Schließtage | |
| verbleiben | 251 Tage |
| Summe | 2510 Stunden |
| Jahresöffnungszeit | |

Jahresarbeitszeit

| | |
|---|------------------------|
| mögliche wöchentliche Arbeitszeit einer MA | |
| wöchentliche Arbeitszeit | 40 Stunden |
| ./. Mittelbare Arbeitszeit | 2,5 Stunden |
| mögliche unmittelbare direkte wöchentliche Arbeitszeit | 37,5 Stunden |
| mögliche Jahresarbeitszeit einer MA | |
| Arbeitswochen/ Jahr | 52,14 Wochen |
| ./ Urlaub (26 Tage = 5,2 Wochen) | 5,2 Wochen |
| ./. Krankheit | 2 Wochen |
| ./. Fortbildung | 1 Woche |
| ./. 10 Wochenfeiertage | 2 Wochen |
| = mögliche Arbeitswochen | 41,94 Wochen |
| mögliche Jahresarbeitszeit einer MA | 1572,75 Stunden |

Personalbedarf für Jahrsöffnungszeit

| | |
|--|-----------------|
| Summe Jahresöffnungszeit | 2510 Stunden |
| mögliche Jahresarbeitszeit einer MA | 1572,75 Stunden |
| Personalbedarf für Jahresöffnungszeit | 1,59 VzÄ |

Personalschlüssel Krippe

| | |
|--|-----------------|
| Personalbedarf pro Krippengruppe für 6 Kinder | 1,59 VzÄ |
|--|-----------------|

Wir fragen dazu: Ja was denn? Berechnet wird nach „gesetzlichem Auftrag“ und „wissenschaftlichen Erkenntnissen“ - 1,59 VzÄ – und dann wird 1,2 bzw. 1,3 VzÄ zu 6 Krippenkindern empfohlen und letztlich auch im Kreistag entschieden? Wir bezweifeln hier beispielhaft nicht nur die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens des Kreistages sondern vor allem auch die o.g. Zuweisung des Landes. Jetzt wieder im Gesetz die Vollzeitäquivalente als Berechnungsgrundlage aufzuführen setzt die Mangelzuweisung ebenso fort wie sie das willkürliche System der Berechnung zementiert. Wir erleben in der Praxis, dass auf Grund der Zuweisungen des Landes alle weiteren Zuweisungen (des Kreises und der Kommunen) hingerechnet werden. Die Differenz zur minimalen Aufrechterhaltung des Betriebes in den Kitas muss durch Eltern finanziell

5 von 7 Seiten

getragen oder aber durch das Engagement der Erzieher_innen in den Einrichtungen ausgeglichen werden.

Zu allen weiteren Artikeln und Punkten des Gesetzestextes haben wir uns grundsätzlich positioniert. Vor dem Hintergrund des politischen Willens mit diesem Gesetz lediglich die Geschwisterkinder zu entlasten und keine grundsätzlichen Änderungen am KiföG und dem Kita-System in M-V vorzunehmen erscheinen uns die Formulierungen der vorliegenden Fassung nachvollziehbar.

Letztlich bleibt es für uns aber auch an dieser Stelle unerlässlich darauf hinzuweisen, dass die Mitwirkungsrechte der Elternräte in den Kitas wie auch im Kreis allein dem Willen der Leitungen, Träger und Verwaltungen unterliegen. Wenn diese sich der gesetzlichen Partnerschaft aus § 8 KiföG verschliessen, liegen immer noch keinerlei Regelungen oder Handlungsspielräume für die Elternräte vor, als abzuwarten oder zu betteln. Einer Gleichberechtigung der an der Erziehung und Bildung UNSERER Kinder beteiligten läuft das ebenso zu wider wie es den allgemeinen demokratischen Grundsätzen zu wider läuft.

Selbst vor dem Aspekt der Finanzierung des Kita-Systems ist es ein fragliches Verfahren, dass diejenigen, die nicht nur das Arbeitsmittel – UNSERE Kinder – sondern auch den größten Teil der Kosten zur Verfügung stellen -die Eltern -, am Ende im System zu Bittstellern degradiert werden. Elternvertretungen haben immer noch keine direkten Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklungen in den Kitas, wenn die Leitungen und/oder Träger es nicht wollen und keine rechtlichen Möglichkeiten sich gegen dieses Vorgehen zu wehren. Es sei denn, sie folgen den Aufforderungen von Leitungen/Trägern den Dienstleistungsvertrag zu kündigen.

Da wir wissen, dass es in vielen Einrichtungen engagierte Fachkräfte gibt und auch viele Träger über weite Strecken partnerschaftlich mit den Elternvertretungen zusammen arbeiten, möchten wir mit unseren Ausführungen keinen grundsätzlich Konflikt beschreiben, jedoch darauf hinweisen, dass partnerschaftliches Miteinander nicht nur vom Willen miteinander – im Interesse der Entwicklung UNSERER Kinder - zu wirken abhängig ist, sondern eben auch davon, dass bei Seiten mit den gleichen juristischen Möglichkeiten sich zur Wehr zu setzen ausgestattet sein müssen. Die Ausstattung der Elternvertretungen mit Möglichkeiten sich nicht nur privat-persönlich als Vertragspartner_in (Eltern) sondern auch als gewählte Vertretung aller Eltern notfalls auch juristisch mit der Leitung/dem Träger ins Benehmen zu setzen, fehlt seit Jahren im Gesetz und nachfolgenden Regelungen.

Hier kurzfristig Abhilfe zu schaffen und dieses auch finanziell ausreichend zu unterlegen, sehe wir als drängendste Aufgabe, wenn der Anspruch einer Partnerschaft in der Kita, im Kreis und Land zwischen Eltern(vertretungen), pädagogischem Personal und Träger nicht nur Text im Gesetz sondern flächendeckend Wirklichkeit sein soll.

Im Übrigen bleiben unsere ausführlichen Ausführungen zur Anhörung des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg „Kindertagesförderung in M-V“ am 11. Oktober 2017 weiter bestehen. Sie sind u.a. auf der Homepage des KitaErMSE unter www.kitaermse.de zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Monty Schädel

Vorsitzender des KitaErMSE

in E-Mail-Abstimmung mit dem Vorstand des Kita-Elternrat im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte